



Freiwillige Feuerwehr Aising

Stadt Rosenheim e.V.

in der Fassung vom 05.01.2017



Satzung des Feuerwehrvereins

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Aising Stadt Rosenheim e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.¹
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim-Aising
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Aising, Stadt Rosenheim, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - 2) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - 3) Fördernde Mitglieder,
 - 4) Ehrenmitglieder,
 - 5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
 - 6) Mitglieder der Kindergruppe des Feuerwehrvereins.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere

¹ Vereinsregisternummer VR698 beim Amtsgericht Rosenheim

finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) mit dem Tod des Mitglieds,
 - 2) durch Austritt,
 - 3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 4) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Mahnung drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht im das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1) dem Vorsitzenden,
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3) dem Schriftführer,
 - 4) dem Kassenwart,
 - 5) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird,
 - 6) den Führungsdienstgraden soweit sie als Gruppenführer tätig sind,
 - 7) den Vertrauensleuten,
 - 8) dem Fähnrich,
 - 9) dem Jugendwart.
2. Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Die Vertrauensleute werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nicht wählbar sind die gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Nach Möglichkeit sollten die Vertrauensleute aktive Mitglieder sein. Die jeweilige Zahl der Vertrauensleute bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Der Fähnrich wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Außerdem werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Fahnenbegleiter vorgeschlagen und für sechs Jahre gewählt.

§9**Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmit-

- gliedern,
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag, den die Mitgliederversammlung beschließt, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zu Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über einen bestimmten Betrag, über den die Mitgliederversammlung beschließt, dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder –bei dessen Verhinderung– des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Ver-

eins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- 1) eine Ehrung,
 - 2) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Gültigkeit des Beschlusses sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, so wird vom Vorsitzenden eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Zur Gültigkeit des Beschlusses sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

-.-.-.-.-

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.1984 einstimmig beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 22.11.1985 ergänzt.

Unterzeichnet am 27. Dezember 1984 in Rosenheim:

Franz Baumann, Vorstand
Markus Schmid, Kommandant
Johann Hager, Schriftführer
Franz Sennes, stellv. Kommandant
Georg Käsweber, Kassier
Werner Martlbauer, Vertrauensmann
Rüdiger Utschig, Löschmeister

Anmerkungen

Die vorliegende Satzung wurde 2010 digitalisiert und der neuen Rechtschreibung angepasst. (Skorupa - Schriftführer)

Bei Änderungen dieser Satzung muss diese nach notarieller Beglaubigung dem Amtsgericht vorgelegt werden (Vereinsrecht!)

Laut Beschluss der 117. Mitgliederversammlung am 05.01.2004 lauten die laut den §§ 9 und 11 dieser Satzung festzulegenden Beträge wie folgt:

§ 9 Abs. 2: zweihundert Euro
§ 11 Abs. 2: vierhundert Euro

Laut Beschluss der 118. Mitgliederversammlung am 05.01.2005 wurde der Mitgliedsbeitrag für den Verein wie folgt festgelegt: Der Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder nach §3 wird auf die Höhe von zehn Euro festgesetzt. Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr sind beitragsbefreit.

Laut Beschluss der 123. Mitgliederversammlung am 05.01.2010 lautet die den § 8 betreffende Anzahl der Vertrauensleute drei Mann.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte in der 130. Mitgliederversammlung am 05.01.2017.